



II-3260 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz  
HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2  
Tel. (0222) 711 58,0  
5. September 1991

GZ. 114.140/5-I/D/14a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

1455/AB

1991 -09- 06  
zu 1401/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser, Stocker, Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Strobl und Genossen haben am 8. Juli 1991 unter der Nr. 1401/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Werbung für Tabakerzeugnisse gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. War der genannte Richtlinienvorschlag (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27.6.1991 Nr C167/3-5) bereits Gegenstand der EWR-Verhandlungen?
2. Wenn ja, wird für den Fall des Inkrafttretens dieser Richtlinie mit 1.1.1993 die Gültigkeit auch für den EWR vereinbart?
3. Wenn nein, wie stehen Sie zu korrespondierenden Schritten Österreichs, sollte diese Richtlinie in den EG-Staaten in Kraft gesetzt werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

-2-

Zu den Fragen 1 bis 3:

Wie in der Anfrage zutreffend festgehalten, handelt es sich im gegenständlichen Fall um einen Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates, der noch der Annahme bedarf. Da es sich daher erst um einen Richtlinienvorschlag handelt und derzeit noch nicht feststeht, wann bzw. in welcher endgültigen Fassung dieser als rechtsgültige Richtlinie beschlossen wird, kann er derzeit nicht Gegenstand des EWR-Vertrages sein.

Erst wenn eine Richtlinie des Rates betreffend Tabakwerbung einen festen Bestandteil des EG-Rechts darstellen wird, können entsprechende Vereinbarungen zwischen EG und EFTA getroffen werden.

Grundsätzlich ist aber zu sagen, daß das Gesundheitsressort jedenfalls dafür eintreten wird, nach Vorliegen einer rechtsgültigen EG-Richtlinie betreffend Tabakwerbung auch in Österreich eine EG-konforme Regelung zu treffen.

Als ersten Schritt in Richtung der Intentionen des EG-Richtlinienvorschlages hat mein Ressort bereits mit Vertretern der Austria-Tabakwerke AG ein neues Übereinkommen verhandelt, das ich gemeinsam mit dem Herrn Finanzminister in Kürze unterzeichnen werde. Unverzüglich nach der Unterzeichnung werde ich dieses neue Übereinkommen dem Parlament bzw. dem Gesundheitsausschuß zur Kenntnis bringen.

E/R

**BEILAGE****A n f r a g e**

1.) Wie definieren Sie den Kompetenztatbestand der sanitären Aufsicht über Heil- und Pflegeanstalten bzw. welche Inhalte ordnen Sie diesem Kompetenztatbestand zu?

2.) Welche Aufgaben nimmt Ihr Ressort regelmäßig im Rahmen dieses Kompetenztatbestandes wahr (Erhebung und/oder Kontrolle der Komplikationsstatistiken, Mortalitätsstatistiken, Verweildauer, Medikamentenverbrauch u.a.m.)?

3.) Welche Aufgaben nimmt Ihr Ressort im Rahmen dieses Kompetenztatbestandes stichprobenartig wahr (Tätigkeitsberichte der auf ärztlicher oder pflegerischer Seite für Hygienefragen Verantwortlichen; Befragungen von zuweisenden ÄrztInnen, PatientInnen, Spitalspersonal; Erhebungen bei den für den Spitalseinzugsbereich zuständigen AmtsärztInnen etc.)?

4.) In welcher Form registrieren Sie Mängel in diesem Aufgabenbereich und wie evaluieren Sie diese?

5.) Wie verfahren Sie mit Informationen über Mängel, die Ihrem Ressort von Dritten zur Kenntnis gebracht werden?

6.) Wie haben Sie bzw. Ihr Ressort die Aufsichtspflicht über die sanitären Zustände des Krankenhauses Oberwart in den Jahren seit 1984 wahrgenommen und welche Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen gibt es darüber?

7.) Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß Mißstände in der Bevorratung mit Blutkonserven bzw. anderen aus Blutderivaten hergestellten Therapeutika sowie die daraus sich ergebenden fatalen Folgen (häufige Notwendigkeit der Transfusion ungeprüfter Frischspenderblute), die dem Vernehmen nach in Fachkreisen seit Jahren bekannt waren, Ihrem Ressort als für die sanitäre Aufsicht zuständiger Behörde in dieser ganzen Zeit verborgen geblieben sind?

8.) Können Sie ausschließen, daß ähnliche Mißstände auch an anderen österreichischen Krankenanstalten vorkommen, und wenn ja, mittels welcher Methoden?

9.) Sind Sie der Meinung, daß alle PatientInnen, die in den Jahren seit 1984 (Einführung des Elisa-Schnelltests auf HIV-Kontamination) im Krankenhaus Oberwart eine Bluttransfusion aus Frischspenderblut erhielten, von den Vorfällen informiert und auf Wunsch auf etwaige Folgen dieses Vorgehens (HIV-Infektion, Hepatitis etc.) untersucht werden sollten?

10.) Wenn ja, werden Sie veranlassen, daß dies geschieht?

11.) Welche Maßnahmen haben Sie seit Bekanntwerden der Vorfälle am Oberwarter Krankenhaus getroffen um sicherzustellen, daß das Gesundheitspersonal von Ihrer Kompetenz betreffend sanitäre Aufsicht weiß und sich daher im Falle der Wahrnehmung von Mißständen häufiger an Ihr Ressort wendet als dies jetzt der Fall ist?

12.) Wie werden Sie die Anonymität von solchen InformantInnen schützen?

- 5 -

Die Frage, ob bzw. welche Maßnahmen aus medizinischer Sicht geboten sind, wird bei der nächsten Sitzung der AIDS-Kommission des Obersten Sanitätsrates behandelt werden.

Zu Frage 10:

Sollten es die zuständigen Stellen nach Abklärung des Sachverhaltes verabsäumen, die erforderlichen Untersuchungen anzuordnen bzw. vorzunehmen, werde ich die notwendigen Anordnungen treffen.

Zu Frage 11:

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 7 und 8 dargestellt, habe ich angeordnet, daß der Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz aus dem Jahre 1985 betreffend obligatorische Testung der Blutkonserven auf HIV den Landeshauptmännern in Erinnerung gebracht wird.

Zu Frage 12:

Ich darf Ihnen diesbezüglich versichern, daß von meinem Ressort die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit strikt beachtet wird und daher die Anonymität von InformantInnen geschützt ist.

Beilage

EIC

- 4 -

ministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 24. Juni 1985, GZ II-51.700/10-5/85).

Anlässlich von Presseberichten über das Landeskrankenhaus Oberwart habe ich angeordnet, daß dieser Erlaß den Landeshauptmännern in Erinnerung gebracht wird (vgl. GZ 21.745/8-II/A/5/91 vom 4. Juli 1991).

Des weiteren verweise ich auf die von mir erlassene Verordnung betreffend Arzneimittel aus menschlichem Blut, die verpflichtend vorsieht, daß bei jedem Einzelspender durch eine dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Nachweismethode eine HIV-Infektion ausgeschlossen wird (vgl. § 1 Abs. 1, Z. 3, BGBI. Nr. 488/1989).

Die Verantwortungsträger im Spitalsbereich sowie auf der Ebene der Landesbehörden haben die geltenden Vorschriften und Erlässe streng zu beachten. Die Überwachung der Einhaltung der bestehenden Vorschriften obliegt jedenfalls den Ländern. Ich werde daher an die Landessanitätsdirektionen herantreten und mir diesbezüglich berichten lassen.

Zu Frage 9:

Einen ersten konkreten Hinweis darauf, daß im Krankenhaus Oberwart Blutkonserven bzw. Frischbluttransfusionen verabreicht worden sein sollen, ohne daß die Spender auf Hepatitis und HIV-Antikörper getestet worden sind, hat mein Ressort am 4. Juli 1991 aus einem Artikel in der Tageszeitung "Die Presse" erhalten. Die Untersuchung auf HIV-Antikörper bei jeder Blutspende wurde im Juni 1985 durch Erlaß vorgeschrieben, da eine solche nach dem Stand der Wissenschaften erforderlich ist.

- 3 -

3. Gegenstand der Aufsicht im Sinne dieses Kompetenztatbestandes ist die Beobachtung der für die Krankenanstalten geltenden sanitären Vorschriften."

Zu den Fragen 2 bis 5:

Wie dem § 60 KAG zu entnehmen ist, obliegt die Vollziehung der sanitären Aufsicht den Bezirksverwaltungsbehörden und als sachlich in Betracht kommender Oberbehörde dem Landeshauptmann.

Soweit unabhängig davon konkrete Hinweise meinem Ressort bekannt werden, erteile ich die Weisung, daß diesen Behauptungen unverzüglich nachgegangen wird und daß bei Zutreffen der behaupteten Unzulänglichkeiten diese sofort abgestellt werden.

Die mir in der Folge von den Landeshauptmännern zukommenden Stellungnahmen rechtfertigen regelmäßig die Annahme, daß allfällige Mißstände mit den erforderlichen Konsequenzen abgestellt worden sind.

Zu Frage 6:

Zum einen darf ich auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 verweisen, zum anderen sind mir sanitäre Mißstände am Landeskrankenhaus Oberwart in dem von der Anfrage erfaßten Zeitraum nicht bekannt.

Zu den Fragen 7 und 8:

Das seinerzeitige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat schon 1985 erlaßmäßig angeordnet, daß Blutkonserven insbesondere auf HIV getestet werden (vgl. Erlaß des Bundes-